

XXIV. GP.-NR

32 /AB PR

21. April 2010

zu 38 /JPR



REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

Mag.^a Barbara Prammer

Wien, 21. April 2010

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordnete Mag.^a Helene JARMER, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2010 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage Nr. 38/JPR betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2008 und 2009 gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu Punkt 1):

Berechnung der Einstellungspflicht laut Anfrage per 31.12.2008:

Personalstand gem. § 4 Abs. 1 BEinstG:	388	Dienstnehmer/innen
abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>11</u>	Dienstnehmer/innen
	377	Dienstnehmer/innen
Ermittelte Pflichtzahl (377/25)	15	
abzüglich		
beschäftigte begünstigte Behinderte	11	
davon doppelt anrechenbar	<u>2</u>	
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	<u>13</u>	
		- 2 Dienstnehmer/innen

Zu Punkt 2):

Begünstigte Behinderte im Jahr	<u>Frauen</u>	<u>Männer</u>	<u>gesamt</u>
2008:	2	9	11

Zu Punkt 3):

Leitende Funktion:	1
Sachbearbeiter/innen:	4 *
Administration:	3
Hausarbeiter/innen:	3

* als Sachbearbeiter/innen wurden Bedienstete der Verw./Entl.gr. A2 und A3 bzw. v2 und v3 angerechnet.

Zu Punkt 4):**Berechnung der Einstellungspflicht laut Anfrage per 31.12.2009:**

Personalstand gem. § 4 Abs. 1 BEinstG:	401	Dienstnehmer/innen
abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>11</u>	Dienstnehmer/innen
	390	Dienstnehmer/innen
Ermittelte Pflichtzahl (390/25)	15	
abzüglich		
beschäftigte begünstigte Behinderte	11	
hiervon doppelt anrechenbar	<u>1</u>	
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	- 12	
		- 3 Dienstnehmer/innen

Zu Punkt 5):

Begünstigte Behinderte im Jahr	<u>Frauen</u>	<u>Männer</u>	<u>gesamt</u>
2009:	4	7	11

Zu Punkt 6):

Leitende Funktion:	1
Sachbearbeiter/innen:	3 *
Administration:	4
Hausarbeiter/innen:	3

* als Sachbearbeiter/innen wurden Bedienstete der Verw./Entl.gr. A2 und A3 bzw. v2 und v3 angerechnet.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht derzeit nicht gegeben ist, da zwei begünstigte Behinderte aus dem (aktiven) Dienstverhältnis ausgeschieden sind, wobei eine Person gemäß § 5 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz doppelt anrechenbar war. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass die Parlamentsdirektion auch künftig bemüht sein wird, trotz der erforderlichen restriktiven Planstellenbewirtschaftung die Pflichtzahl wieder zu erfüllen.

